

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 45/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	20. November 2009
-------------	---	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des ZV SELA am 07. Dezember 2009
2. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis Neuwahl des Stadtrates der Stadt Leuna hier: Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des besonderen Ausschusses nach § 74 Abs. 6 KWO LSA
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung Zöschen / Gemarkung Zscherneddel
4. Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Aufstellen von Hinweisschildern zum Ort des Gewerbes und Werbeschildern Gemeinde Zweimen
5. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreypau
6. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zöschen für das Haushaltsjahr 2009
7. Bekanntmachung der 60. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 26. November 2009

1. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des ZV SELA am 07. Dezember 2009

Zweckverband Saale-Elster-Luppe-Aue
Am Löpitzer Schloss 4
06258 Schkopau

Schkopau, 28. Oktober 2009

Am Montag, dem 7. Dezember 2009 um 19 Uhr findet in Luppenau, Schloss Löpitz die nächste Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einsprüche zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 07.09.2009
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
5. Wahl des Stellvertreters des Geschäftsführers
6. Beschluss 04/2009 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010
7. Informationen und Fragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Informationen und Fragen der Gäste

Nicht öffentlicher Teil

9. Offen

gez. Tino Schneider
Vors. der Verbandsversammlung

**2. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis
Neuwahl des Stadtrates der Stadt Leuna
hier: Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des
besonderen Ausschusses nach § 74 Abs. 6 KWO LSA**

Aufgrund der Bestimmungen in den Gebietsänderungsverträgen zur Eingliederung der Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen in die Stadt Leuna ist nach Vollzug der Eingliederung die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Leuna vorgesehen. Der Landkreis Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Tag der einzelnen Neuwahl des Stadtrates auf Sonntag, d. 25.04.10 festzusetzen.

Gemäß § 74 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) vom 24.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.09 (GVBl. LSA 2009, S. 54 ff.), ist zur Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche ein besonderer Ausschuss zu bilden.

1. Die Zahl der Ausschussmitglieder entspricht der Zahl der im neuen Wahlgebiet zu wählenden Vertreter. Dem Ausschuss gehören 28 Mitglieder an.
2. Zu Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des besonderen Ausschusses sind alle Parteien und Wählergruppen berechtigt, die bei der letzten Wahl in einem Wahlgebiet, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört, mindestens einen Sitz errungen haben. Auf deren Vorschlag erfolgt die Berufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Eine vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe kann so viele Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sich aus ihrer nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebietes zusammengefassten Stimmzahl nach dem Berechnungsverfahren nach § 39 Abs. 2 und 3 KWG LSA ergeben. Die Partei oder Wählergruppe hat bei ihren Vorschlägen zunächst ihre Vertreter in den bisherigen Wahlgebieten, danach deren nächst festgestellte Bewerber zu berücksichtigen. Sind nicht genügend nächst festgestellte Bewerber vorhanden, so kann die Partei oder Wählergruppe andere im neuen Wahlgebiet wählbare Personen vorschlagen. Macht eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht bis zum Ablauf der von der Kommunalaufsichtsbehörde gesetzten Frist keinen oder nicht den vollen Gebrauch, so bleibt die entsprechende Zahl der Sitze im Ausschuss unbesetzt.

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 07.06.09 ergibt sich für den besonderen Ausschuss folgende Zusammensetzung:

a) Parteien

CDU	9 Sitze (davon Kötzschau 2, Leuna 4, Zöschen 3)
Linke	3 Sitze (davon Leuna 3)
SPD	4 Sitze (davon Kötzschau 1, Leuna 3)
FDP	1 Sitz (davon Leuna 1)
STATT Partei	1 Sitz (davon Leuna 1)

b) Wählergemeinschaften

Freie Wählergemeinschaft (Friedensdorf)	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Günthersdorf	1 Sitz
Günthersdorfer Wählergemeinschaft	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Kötschlitz	2 Sitze
Freie Wählergemeinschaft (Leuna)	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Rodden	1 Sitz
Allgemeine Freie Wählergemeinschaft (Spergau)	1 Sitz
Aktive Frauen-Wählergemeinschaft Spergau	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Zweimen	1 Sitz

Weitere Parteien und Wählergruppen sind nicht zu berücksichtigen.

4. Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, bei ihren Vorschlägen zur Bildung des besonderen Ausschusses nach Möglichkeit jedes der ursprünglichen Wahlgebiete berücksichtigen.

Die in Ziff. 3. bezeichneten Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, dem Landkreis Saalekreis bis zum **18. Dezember 2009** Vorschläge für die Zusammensetzung des besonderen Ausschusses vorzulegen. Diese sind zu richten an:

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht
Postfach 1454

06204 Merseburg

Fax: 0 34 61 / 40 – 10 66

e-Mail: kommunalaufsicht@saalekreis.de

gez. i.A. Schönbrodt

3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung Zöschen/Gemarkung Zscherneddel

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Abwasserleitung in der Gemarkung Zscherneddel die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Abwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Abwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Zöschen

Flur: 9 Flurstücke: 143/2; 143/4; 143/7

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gleichzeitig liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Zimmer 308 (Bauamt), Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, vom 20.11.2009 bis 20.12.2009 zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 29. Oktober 2009

gez. Handschak

Dezernent

4. Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Aufstellen von Hinweisschildern zum Ort des Gewerbes und Werbeschildern

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 23ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweimen in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Aufstellen von Hinweisschildern zum Ort des Gewerbes und Werbeschildern wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Aufstellen von Hinweisschildern zum Ort des Gewerbes und Werbeschildern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweimen, den 13. November 2009

gez. H. Rode
Bürgermeister

Siegel

5. 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreypau

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) und KAG LSA vom 03.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreypau in seiner Sitzung am 9. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Kreypau vom 24. Oktober 2003 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5 erhält folgende geänderte Fassung:**§ 5 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreypau in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau bekannt zu machen.

§ 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreypau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreypau, 10.11.2009

gez. Peter Engel
Bürgermeister

Siegel

6. Bekanntmachung der Gemeinde Zöschen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zöschen für das Haushaltsjahr 2009

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA 09/2009, S. 238) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Zöschen** in der Sitzung am **29. Oktober 2009** folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	105.500	27.100	945.000	1.023.400
die Ausgaben	96.200	86.000	3.072.600	3.082.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	109.300	5.000	415.500	519.800
die Ausgaben	126.800	22.500	415.500	519.800

geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 100 GO LSA werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen werden dürfen, wird von 2.127.600 €
um 466.100 € erhöht auf neu **2.593.700 €**

§ 5

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A und B** sowie die **Gewerbesteuer** bleiben unverändert.

§ 6

Die festgesetzte Höhe des **Fehlbetrages** im Sinne des § 95 Absatz 2 Nr. 1 GO LSA wird nicht verändert.

§ 7

Der Betrag für **nicht veranschlagte** oder **zusätzliche Ausgaben** im Sinne des § 95 Absatz 2 Nr. 2 GO LSA bleibt unverändert.

Zöschen, 17. November 2009

Siegel

gez. Richard Schaaf
(Bürgermeister)

2. BEKANNTMACHUNG der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA erforderliche Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis wurde am 12. November 2009 unter dem Az.: I/15.14.10 – 178 erteilt.

Der erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 GO LSA

vom **26. November 2009** bis **04. Dezember 2009**

zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 311 (Ratsbüro), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr		

öffentlich aus.

Zöschen, 17. November 2009

Siegel

gez. Richard Schaaf
(Bürgermeister)

7. Bekanntmachung der 60. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 26. November 2009

Die 60. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 26. November 2009, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen die Protokolle der Sitzungen des Stadtrates Leuna vom 22. Oktober 2009 und 13. November 2009
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 22. Oktober 2009
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 22. Oktober 2009
7. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte
8. Beschlussvorlagen
 - BV 06/25/09 B - Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des B-Planes Nr. 13 „Feldstraße/ verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna
 - BV 06/25/09 C - Satzung zum Entwurf des B-Planes Nr. 13 „Feldstraße/ verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna
 - BV 16/72/09 - Bestellung Wirtschaftsprüfer 2009 für die Stadtwerke Leuna GmbH
 - BV 16/73/09 - Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung AWS)
 - BV 16/74/09 - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna
 - BV 16/75/09 - Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle in der Stadt Leuna
 - BV 16/76/09 - Hauptsatzung der Stadt Leuna
 - BV 16/77/09 - Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den beratenden Ausschuss Schule, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna
Hier: Widerrufung der Berufung von Herrn Dr. Manfred Jank und Berufung von Frau Ingrid Berbig als sachkundige Einwohnerin der Stadt Leuna
 - BV 16/78/09 - Neujahrsempfang 2010 – Ehrung verdienstvoller Bürger
 - BV 16/79/09 - Umbenennung der öffentlichen Straße „Kötzschener Straße“ (alt) in „Kötzschener Weg“ (neu)
 - BV 16/80/09 - Umbenennung der öffentlichen Straße „Bahnhofstraße“ (alt) in „An der Bahn“ (neu)
 - BV 16/81/09 - Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2009 bei Haushaltsstelle 81700.93000 Kauf von Geschäftsanteilen KOWISA

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;

Verantwortlich: Hauptamt

Auflagenhöhe: 1.500 Stück

Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120